

STADT HEIDENAU

Datum : 2002-10-28

Dez./Amt: I/20.00

V O R L A G E Nr. 144 / 2002

Beteiligte Bereiche:

x Zur Vorberatung an: 1

I II 20 32 10

x Zur Beschlussfassung an: 2

öffentl. nicht Sitzungs- TOP  
öffentl. datum

1 Verwaltungsausschuss

x 03.12.2002

2 Stadtrat

x 19.12.2002

3

4

Betreff:

Erlass einer Gemeinnützigkeitssatzung

Beschlusstext:

Der Stadtrat der Stadt Heidenau beschließt die als Anlage beigefügte Satzung über die Gemeinnützigkeit des Betriebes gewerblicher Art Kinder- und Jugendeinrichtungen der Stadt Heidenau (Gemeinnützigkeitssatzung).

	1	2	3
4			
zugestimmt	zugestimmt	zugestimmt	zugestimmt
abgelehnt	abgelehnt	abgelehnt	abgelehnt

	zurückgestellt	zurückgestellt	zurückgestellt	
zurückgestellt				
	Weiterleitung	Weiterleitung	Weiterleitung	
Weiterleitung				
	ohne Beschluss	ohne Beschluss	ohne Beschluss	ohne
Beschluss				

Abstimmungsergebnis: Abstimmungsergebnis: Abstimmungsergebnis:  
 Abstimmungsergebnis:

	anwesend	anwesend	anwesend	
anwesend				
	Ja-Stimmen	Ja-Stimmen	Ja-Stimmen	Ja-
Stimmen				
	Nein-Stimmen	Nein-Stimmen	Nein-Stimmen	
Nein-Stimmen				
	Enthaltungen	Enthaltungen	Enthaltungen	
Enthaltungen				

Unterschriften Schriftführer

Anlage: zur Vorlage 144 / 2002

Anlage(n)-Nr.: 1

Auswirkungen auf den Haushalt:

- keine -

Haushaltsstelle(n):

Beträge in EUR:

Mittel stehen haushaltsseitig zur Verfügung:	EUR
Mittelbedarf.....:	EUR
Folgeausgaben (jährlich).....:	EUR
davon Sachkosten.....:	EUR
davon Personalkosten.....:	EUR
Folgeeinnahmen (jährlich).....:	EUR

Bemerkungen:

Erläuterung:

Der § 58 Abs. 1 Abgabenordnung (AO) ist durch das Gesetz zur Änderung des Investitionszulagengesetzes 1999 vom 20.12.2000 (BGBl 2000 I S. 1850 ff.) ergänzt worden. Danach sind Fördervereine und Spendensammelvereine, die für steuerpflichtige Körperschaften - dazu gehören auch Betriebe gewerblicher Art von juristischen Personen des öffentlichen Rechts - Mittel beschaffen, mit Wirkung vom 01.01.2001 von der Steuerbefreiung ausgeschlossen. Die Mittelbeschaffung als steuerlich unschädliche Tätigkeit setzt ab 01.01.2001 voraus, dass die Körperschaft, für die die Mittel beschafft werden, selbst steuerbegünstigt ist.

In diesem Zusammenhang haben die obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder entschieden, dass keine steuerlich abziehbare Spende vorliegt, wenn diese einer juristischen Person des öffentlichen Rechts zwar zur Erfüllung eines gemeinnützigen Zwecks, aber nur zur Verwendung in einem nicht als steuerbegünstigt anerkannten Betrieb gewerblicher Art (z.B. in einem Museum, Theater oder einer Kindertageseinrichtungen) zugewendet wird. Die Zuwendungen dürfen in diesen Fällen von der juristischen Person des öffentlichen Rests als Spendenempfänger mangels Verwendung für gemeinnützige Zwecke nicht mehr steuerwirksam bestätigt werden. Es kommt nicht darauf an, ob der steuerpflichtige Betrieb gewerblicher Art vom Finanzamt veranlagt oder davon wegen geringer oder eventuell negativer Einkünfte absehen wird.

Um diese Auswirkungen zu vermeiden, haben die juristischen Personen des öffentlichen Rechts die Möglichkeit, ihren dafür in Betracht kommenden Betrieben gewerblicher Art - steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 AO vorausgesetzt - durch eine entsprechende Satzung den formalen Status einer steuerbefreiten (gemeinnützigen) Körperschaft nach § 1 Abs. 1 Nr. 6 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Nr. 9 Körperschaftssteuergesetz (KStG) zu geben.

Erläuterung: zur Vorlage 144 / 2002

Anlage(n)-Nr.:

- Fortsetzung -

Im Wege einer Übergangsregelung ist jedoch für Spenden an juristische Personen des öffentlichen Rechts, die in deren steuerpflichtigen, nicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG steuerbefreiten Betrieben gewerblicher Art verwendet werden, der steuerliche Spendenabzug - entsprechend der bisherigen Praxis - aufgrund einer erteilten Zuwendungsbestätigung bis zum 31.12.2002 weiter zu gewähren.

Ab dem 01.01.2003 ist nur noch dann eine steuerwirksame Zuwendungsbestätigung auszustellen, wenn die Zuwendung entweder

- von der juristischen Person des öffentlichen Rechts in ihrem Hoheitsbereich für steuerbegünstigte Zwecke verwendet wird oder
- an eine Körperschaft bzw. an einen Betrieb gewerblicher Art weitergeleitet wird, die/der die Voraussetzungen der Steuerbegünstigung im Sinne der §§ 51 bis 68 AO erfüllen und die Zuwendung für steuerbegünstigte Zwecke verwendet.

In aller Regel sind Spenden für Einrichtungen der Stadt Heidenau, die steuerbegünstigte Zwecke verfolgen, nur erreichbar, wenn der Spender diese steuerbegünstigend absetzen kann.

Diesen Umstand folgend wird die beigefügte Satzung, die der Mustersatzung des Anwendungserlasses zur Abgabenordnung zu § 60 folgt, zur Beschlussfassung vorgelegt.

Als Betrieb gewerblicher Art gem. § 4 Körperschaftssteuergesetz (KStG) zählen alle Tätigkeiten, bei denen Einnahmen, z. B. durch die Erhebung von Gebühren erzielt werden, unabhängig davon, ob mit diesen Einnahmen eine Kostendeckung des Angebotes erreicht werden kann. Somit sind auch Kindergärten BgA.

Die vorgelegte Satzung regelt nun, welche der BgA's der Stadt Heidenau im Sinne der §§ 51 bis 68 AO gemeinnützig sind und somit steuerbegünstigte Zwecke verfolgen und damit spendenempfangsberechtigt sind. Für den BgA Sportstätten ist keine Gemeinnützigkeit erreichbar.

.....  
Unterschrift